

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

post@bmvit.gv.at

sowie
z.Hd. Frau Mag. Martina Höllriegl
martina.hoellrigl@bmvit.gv.at

Geschäftszahl: BKA-600.576/0001-V/A/5/2005
Sachbearbeiter: Herr MMag Patrick SEGALLA
Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2353
Ihr Zeichen BMVIT-609.986/0001-III/2/2005
vom: 23.06.2005
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungs-gesetz (FTFG) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Die Bestimmung verwendet die Bezeichnung „Wissenschaftsfonds“ als Kurzbezeichnung für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Diese Kurzbezeichnung wird allerdings erst in § 2 eingeführt. Im Sinne der Klarheit der allgemeinen Einführungsbestimmung des § 1 wird daher angeraten, an dieser Stelle die Langbezeichnung des Fonds heranzuziehen.

Zu Z 7 (§ 11 Z 5):

Es wird angeraten, der Wortfolge „Gründung technologieorientierter Unternehmen“ den im weiteren Text und den Erläuterungen mehrfach verwendeten Begriff des „seedfinancing“ in Klammer anzufügen.

Zu Z 7 (§ 15 Z 2):

Auch hier sollte ein Bezug zum in den Erläuterungen verwendeten Begriff der „Seedfinancing-Richtlinien“ hergestellt werden.

Zu Z 7 (§ 15 Z 4):

Hier sollte ein Verweis auf die Rechtsgrundlage der derzeit geltenden „Seedfinancing-Richtlinien“ aufgenommen werden. In der vorgeschlagenen Fassung ist nämlich für nicht mit der Materie befasste Leser des Gesetzesentwurfs nicht erkennbar, welche Richtlinien gemeint sind.

Zu Z 7 (§ 16) und Z 11 (§ 31 Z 2):

Die Formulierungen „Bundesministerin oder Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder [...] Bundesministerin oder Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ könnten in reiner Wortinterpretation den Eindruck entstehen lassen, als bestünde eine alternative, von der konkreten Ressortzuordnung der jeweiligen Förderung unabhängige Vollziehungs- bzw. Entscheidungszuständigkeit der beiden Minis-

ter. Da dies aber offenbar nicht beabsichtigt ist, sondern bloß darauf Rücksicht genommen werden soll, dass Vorhaben gem. § 11 Z 5 des Entwurfs sowohl vom BMVIT als auch vom BMWA gefördert werden können, sollte die Formulierung angepasst werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Zum Vorblatt ist anzumerken, dass die Aufzählungen unter den Überschriften „Probleme“; „Ziele“ und „Alternativen“ angemessen zu layoutieren wären (Einführungssätze, Punctuation, etc.). Auch wäre im Abschnitt „Probleme“ die Kurzbezeichnung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes von ITF-G auf ITFG zu berichtigen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

1. August 2005
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt